

Erste Durchführungsbestimmung zum Strafrechtsergänzungsgesetz.

Vom 29. Januar 1958

Auf Grund des § 43 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) wird folgendes bestimmt:

Bedingte Verurteilung.

§ 1

(1) Der Beschluß nach § 2 des Strafrechtsergänzungsgesetzes ergeht auf Antrag des Staatsanwalts. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ablauf der Bewährungszeit bei dem Gericht zu stellen, das das Urteil ausgesprochen hat.

(2) Ist bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den bedingt Verurteilten ein Strafverfahren wegen eines während der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so darf der Antrag erst dann gestellt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder durch rechtskräftiges Urteil beendet ist und nicht zu einer Bestrafung von mehr als drei Monaten Gefängnis geführt hat.

(3) Das Gericht entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages.

§ 2

(1) Die bedingt ausgesprochene Strafe ist zu vollstrecken, wenn die Bedingung dafür eingetreten ist. War der Verurteilte wegen der Strafsache, die zu der bedingten Verurteilung geführt hat, in Untersuchungshaft, so vermindert sich die zu vollstreckende Gefängnisstrafe um die Dauer der erlittenen Untersuchungshaft.

(2) § 336 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Staatsanwalt die beglaubigten Abschriften der als vollstreckbar bescheinigten Urteilsformeln beider Urteile zu übersenden sind. Bei der Weiterleitung an die Strafvollstreckungsstelle hat der Staatsanwalt die Dauer einer erlittenen Untersuchungshaft mitzuteilen.

§ 3

(1) Hat über die erneute Straftat ein anderes Gericht entschieden, so ist die Strafvollstreckung von dem Staatsanwalt zu veranlassen, der für dieses Gericht zuständig ist.

(2) Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung für beide Urteile erteilt der Sekretär der Geschäftsstelle dieses Gerichts. Er benachrichtigt auch das Gericht, das die bedingte Verurteilung ausgesprochen hat, vom Eintritt der Bedingung für die Vollstreckung.

§ 4

öffentliche Bekanntmachung

(1) Über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil entschieden.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung kann sich auf die Bekanntmachung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken.

(3) Die Herstellung einer Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur vom Vorsitzenden des Gerichts erfolgen, das gegen den Angeklagten verhandelt hat.

Umwandlung von Geldstrafen

§ 5

(1) Der Beschluß auf Umwandlung einer Geldstrafe nach § 29 des Strafgesetzbuches ergeht auf Antrag des Staatsanwalts. In dem Antrag sind die Umstände darzulegen, aus denen sich die Böswilligkeit ergibt.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten vor der Beschlußfassung hören. Dem Staatsanwalt ist hiervon Mitteilung zu machen.

§ 6

(1) Eine vor dem 1. Februar 1958 festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe darf nur vollstreckt werden, wenn das Gericht durch Beschluß festgestellt hat, daß der Verurteilte sich böswillig seiner Verpflichtung entzieht.

(2) Der Beschluß wird unter Mitwirkung von Schöffen gefaßt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Die Umwandlung von Geldstrafen, die durch polizeiliche Strafverfügung ausgesprochen werden, erfolgt unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 des Strafgesetzbuches durch die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei.

(2) Eine vor dem 1. Februar 1958 festgesetzte Ersatzhaftstrafe darf nur vollstreckt werden, wenn der Verurteilte sich böswillig seiner Verpflichtung entzieht.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1958

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung von Bezirks- direktionen für Kraftverkehr.

— Regelung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahr- zeugen —

Vom 21. Januar 1958

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:..

§ 1

Genehmigungspflicht

(1) Güterfernverkehr ist jeder Transport von Gütern mit Kraftfahrzeugen, der über einen Umkreis von 50 km Luftlinie — gerechnet vom ständigen Einsatzort des Fahrzeuges, mit dem der Transport durchgeführt werden soll — hinausgeht. Ständiger Einsatzort ist der Sitz der für den Fahrzeughalter zuständigen Verkehrsdienststelle. Dies gilt auch für die Fahrzeuge des Werkverkehrs.

(2) Jeder Ferntransport mit Kraftfahrzeugen (gewerblicher und Werkverkehr) ist genehmigungspflichtig, soweit nicht in besonderen Vereinbarungen etwas anderes bestimmt wird.

* 2. DB (GBl. I 1956 S. 261)